

Vereinsatzung der FTN

unveränderte Neuauflage vom 12.01.2014



§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1897 gegründete Verein führt den Namen:

"Freie Turnerschaft 1897 e.V. Kassel - Niederzwehren"

Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1) Die Freie Turnerschaft 1897 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder

a. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und" sittlich zu kräftigen,

b. durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,

c. Über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen. Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderen Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

1) Der Verein hat:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. Ehrenmitglieder
- c. Jugendmitglieder

2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anerkennen.

3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

4) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder von 14 - 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Monatsbeitrags voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a. drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder,
 - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2).

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- 2) Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 4) Jedes Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungs- Obmanns oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungs- Obmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- 3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, und das bei grob fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums jedes Vereinsmitglied in voller Höhe aufkommt.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10

Strafen

1) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a. Warnung
- b. Verweis
- c. Geldbuße.

2) Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,

b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,

c. wegen Nichteinhaltung von Beschlüssen und Anordnungen der Voreinsorgane und

d. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhören des Ältestenrates). Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von dreifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. der Ältestenrat (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a.** dem 1. Vorsitzenden
- b.** dem 2. Vorsitzenden
- c.** dem Kassierer
- d.** dem Schriftführer
- e.** dem Jugendwart

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder eines anderen Mitglied des Vorstands vertreten, ohne das die Verhinderung nachgewiesen werden braucht.

3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlags halten.

Der Vorstand kann monatlich über einen Betrag bis zu **€ 51,13** frei verfügen.

5) Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Umfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausgeschiedene Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 13

Ältestenrat

1.) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.

2.) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

a. ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr durchschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,

b. Ehrenmitglieder

3.) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und sind in diesem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

4.) Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:

a. die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder unter einander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen.

Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsleben geschlichtet werden,

b. die Beratung des Vorstands in wichtigen Vereins- Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

Änderung des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5.) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

6.) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrats (exekutives Organ) aus.

§ 14

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im Januar statt. Die Einberufung hat vom Vorstand durch Aushang in dem Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist darin anzugeben und muss die folgenden Punkte enthalten!

a. Jahresbericht des Vorstands und der Obmänner der Sportarten,

b. Bericht der Kassenprüfer,

c. Entlastung des Vorstandes,

d. Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrats, Kassenprüfer),

Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 4, Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Aufheben der Hand oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn die Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(Vor jeder Versammlung ist ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmännern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.)

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls zu unterschreiben haben.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfungen müssen mindestens jährlich durchgeführt werden, weitere Prüfungen liegen im eigenen Ermessen der Kassenprüfer. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

Dem Abteilungsobmann obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18

Jugendabteilung

Für alle Sportarten die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von Vereinsjugendwart geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden. Die Jugendlichen sind nur organisiert, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 19

Ehrungen

1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäß Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrats) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch den Beschluss (nach Anhören des Ältestenrats) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einen Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des B.G.B.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder dies beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt .

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübung gemeinnützig zu verwenden hat.

Kopie erstellt in Kassel, 12.01.2014

Für die Richtigkeit von Sinn und Wortlaut versichert, an Eides statt,
gezeichnet

Hans Joachim Alleker
(ordentliches Mitglied und Mitglied des Ältestenrats)